



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 07/11**

Luxemburg, den 17. Februar 2011

Urteil in der Rechtssache C-283/09  
Artur Weryński / Mediatel 4B spółka z o.o.

## **Ein nationales Gericht ist nicht verpflichtet, die Auslagen eines auf sein Ersuchen hin durch das Gericht eines anderen Mitgliedstaats vernommenen Zeugen zu tragen**

*Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat soll in diesen Fällen nicht zu einer Verlängerung der nationalen Verfahren führen*

Nach der Verordnung Nr. 1206/2001<sup>1</sup> erledigt, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats (ersuchendes Gericht) das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats (ersuchtes Gericht) um eine Beweisaufnahme – z. B. die Vernehmung eines Zeugen – ersucht, das ersuchte Gericht das Ersuchen nach Maßgabe seines nationalen Rechts.

Nach irischem Recht ist ein Zeuge nur verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen, wenn ihm zuvor eine Entschädigung für seine Reisekosten gezahlt wird („viaticum“).

Herr Weryński erhob 2009 gegen die Mediatel 4B spółka z o.o., seine frühere Arbeitgeberin, beim Sąd Rejonowy dla Warszawy Śródmieścia (Rayongericht für Warszawa-Śródmieście) eine Klage auf Schadensersatz wegen eines Vertrags über ein Wettbewerbsverbot. Im Rahmen dieses Verfahrens ersuchte das polnische Gericht den Dublin Metropolitan District Court (Irland) um Vernehmung eines Zeugen. Das ersuchte Gericht machte die Zeugenvernehmung jedoch davon abhängig, dass das ersuchende Gericht eine Zeugen nach irischem Recht zustehende Entschädigung in Höhe von 40 Euro zahlte.

Das polnische Gericht hat den Gerichtshof um Beantwortung der Frage ersucht, ob es verpflichtet ist, die Auslagen des durch das irische Gericht vernommenen Zeugen zu tragen, sei es in Form eines Vorschusses oder in Form einer Erstattung dieser Kosten.

Bezüglich der Zahlung eines Vorschusses für die Entschädigung von Zeugen an das ersuchte Gericht unterstreicht der Gerichtshof, dass die Möglichkeit, die Erledigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme abzulehnen, auf eng begrenzte Ausnahmefälle zu beschränken ist. Daraus folgt, dass die Gründe, aus denen die Erledigung eines solchen Ersuchens abgelehnt werden kann, in der Verordnung abschließend aufgeführt sind. Das Erfordernis eines Vorschusses für Zeugenvernehmungen ist in der Verordnung aber nicht vorgesehen. Das ersuchte Gericht war daher nicht berechtigt, die Zeugenvernehmung von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses für die Entschädigung des Zeugen abhängig zu machen. **Dementsprechend war das ersuchende Gericht nicht verpflichtet, einen solchen Vorschuss zu zahlen.**

Was die Erstattung von Zeugenentschädigungen durch das ersuchende Gericht betrifft, sieht die Verordnung vor, dass für die Erledigung eines Ersuchens um Durchführung einer Beweisaufnahme die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden darf.

Der Gerichtshof erläutert hierzu, dass unter „Gebühren“ die vom Gericht für seine Tätigkeit erhobenen Beträge zu verstehen sind, während unter „Auslagen“ diejenigen Beträge zu verstehen sind, die das Gericht im Zuge des Verfahrens an Dritte verauslagt, insbesondere an Sachverständige oder Zeugen. Entschädigungen, die an einen durch das ersuchte Gericht

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174, S. 1).

vernommenen Zeugen gezahlt werden, fallen demnach unter den Begriff der Auslagen im Sinne der Verordnung Nr. 1206/2001.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Ziel dieser Verordnung die einfache, effiziente und schnelle Abwicklung grenzüberschreitender Beweisaufnahmen ist. Dass ein Gericht eines Mitgliedstaats Beweise in einem anderen Mitgliedstaat erheben lässt, soll folglich nicht zu einer Verlängerung der nationalen Verfahren führen.

**Das ersuchende Gericht kann mithin nur dann zur Erstattung verpflichtet sein, wenn eine der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen anzuwenden ist. Zeugenentschädigungen werden dort jedoch nicht erwähnt.**

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass ein ersuchendes Gericht nicht verpflichtet ist, dem ersuchten Gericht einen Vorschuss für die Entschädigung eines Zeugen zu zahlen oder die dem vernommenen Zeugen gezahlte Entschädigung zu erstatten.

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Jens Hamer ☎ (+352) 4303 3255